Welterbestadt Quedlinburg
mit den Ortschaften
Bad Suderode und Stadt Gernrode

Der Oberbürgermeister

QUEDLINBURG
Unesco-Welterbe

Welterbestadt Quedlinburg ~ PF 14 29 ~ 06472 Quedlinburg

Herrn
Michael Kröger
Weingarten 1
06484 Quedlinburg

Rathaus, Markt 1
2.4 Kommunales
Name: Herr Meirich
ZimmerNr.:22
Tel.: 03946 905-540
E-Mail: roy.meirich@quedlinburg.de*
Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: rm

Datum: 15. September 2022

Ihre Bürgeranfrage in der Einwohnerfragestunde zur Sitzung des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg am 25.08.2022 – SI/StRQ/004/22

Sehr geehrter Herr Kröger,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihre Anfragen und beantworte diese wie folgt:

1. **Frage: „Wie lassen sich die unter § 2 (2) und (4) beschriebenen Leistungen / Anmerkungen mit dem §§ 128 (1), 3. und (4), 129 (1), 1. und 2. KVG LSA vereinbaren?“**

   Antwort: Der Gesellschaftsvertrag der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH ist umfassend auf die Vereinbarkeit mit den Regelungen des KVG LSA geprüft worden, sowohl intern, als auch durch die Kommunalaufsicht.

   Beanstandungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit § 128 Abs. 3 und 4 sowie § 129 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 KVG LSA sind dabei nicht festgestellt worden.

   Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut.

   Danach sind Dienstleistungen, die mit einer wirtschaftlichen Betätigung verbunden sind, dann zulässig, wenn Ihnen im Vergleich zum Hauptzweck eine untergeordnete Bedeutung zukommt sowie die Voraussetzungen des § 128 Abs. 1 Ziffer 3 KVG LSA vorliegen.

...

Vorliegend kommt den nicht als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) zu qualifizierenden Nebendienstleistungen im Vergleich zum Hauptzweck der Gesellschaft lediglich eine untergeordnete Bedeutung zu.
Darüber hinaus dient ein erheblicher Teil der Nicht-DAWI-Leistungen ohnehin der Erbringung derselben.

Eine bessere und wirtschaftlichere Erfüllung des Zwecks durch einen anderen ist überdies vorliegend nicht erkennbar.

Die Regelung des § 128 Abs. 4 KVG LSA ist vorliegend nicht einschlägig, da es sich nicht um Wirtschaftsbetätigungen außerhalb des Gebietes der Kommune handelt.

Die Vereinbarkeit mit § 129 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 KVG LSA ist ebenfalls gegeben.

Bereits bei Gründung der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH ist geprüft worden, inwieweit der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht durch einen Zweckverband, einen Betrieb oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts ebenso erfüllt werden kann.

Eben, weil dies nicht möglich war, ist die Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH gegründet worden.

Die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages stellt im Übrigen sicher, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird.

Dies ergibt sich zweifelsfrei aus dem in § 2 des Gesellschaftsvertrags dargestellten Gegenstand des Unternehmens.

2. Frage: „Warum und mit welcher gesetzlichen Rechtfertigung wurden diese Bäume innerhalb der Schonzeit gefällt?“

Antwort: Hierzu gab es bereits eine ausführliche Stellungnahme des Geschäftsführers der Bäder GmbH, Herrn Eiko Fliege, gegenüber der Mitteldeutschen Zeitung. Der dieslautende Sachvortrag wird - nach Rückfrage beim Geschäftsführer - vollumfänglich zu Eigen gemacht und auszugsweise wie folgt zitiert:

„Im vorliegenden Fall gilt die artenschutzrechtliche Sperrfrist nicht (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG), da es sich deshalb um einen nach § 15 zulässigen Eingriff handelt. Der besondere Artenschutz gilt allerdings vollinhaltlich weiter.

Aus diesem Grund fand unmittelbar vor Beginn der Fällarbeiten eine Ortsbegehung mit der Unteren Naturschutzbehörde, Herr Dr. Schönborn statt. Zu diesem Termin wurde jeder zu fällende Baum auf Nest- oder Höhlenbrüter und das Vorkommen von Fledermäusen untersucht, mit dem Ergebnis, dass in den zu fällenden Bäumen keine brütenden Vögel und Fledermäuse gefunden werden konnten. Mehrere Bäume mit unklarem Befund wurden bewusst nicht gefällt. Dieses gilt auch für die zweite Weide direkt am Teich.“

...

3. **Frage: „Warum und mit welcher Rechtfertigung haben Gastronomiestände ihre Abwässer in die Regenwasserkanalisation (saubere Abwasserleitung) abgeleitet?“**

   Antwort: Die Behauptung, dass Gastronomiestände ihre Abwässer in die Regenwasserkanalisation abgeleitet haben sollen, ist hier nicht bekannt.

   Die insoweit vorgelegten Lichtbilder lassen weder den Zeitpunkt, den Ort noch den Sachverhalt erkennen.

   Auch die Fragestellung lässt diese Fragen mit Ausnahme des Zeitraums offen.

   Es kann daher nur grundsätzlich darauf hingewiesen werden, dass keine Rechtfertigung für die Ableitung von Gewässern in die Regenwasserkanalisation besteht und insoweit alle Betroffenen gleichbehandelt werden.

   Wenn festgestellt worden ist (von wem?), dass „teilweise Wasserleitung nicht den Hygienevorschriften entsprachen und mittels normalem Gartenschlauch erfolgten“, kann dies ebenfalls nicht bestätigt werden.

   Hier fehlt es an jeglicher Konkretisierung, so dass eine weitergehende Stellungnahme derzeit nicht möglich ist.

Ich gehe davon aus, dass Ihre Fragen damit erschöpfend beantwortet sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. F. Ruch
Frank Ruch
Oberbürgermeister
der Welterbestadt Quedlinburg